



DEUTSCHES
ARCHÄOLOGISCHES INSTITUT
RÖMISCH-GERMANISCHE KOMMISSION



Fortbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf

Geprüfte Grabungstechnikerin Geprüfter Grabungstechniker

Überarbeitete Fassung
Frankfurt am Main, Mai 2017

Römisch-Germanische Kommission
des Deutschen Archäologischen Instituts
Frankfurt am Main

Verband der Landesarchäologen
in der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Inhalt

I. Berufsbild *Geprüfte Grabungstechnikerin / Geprüfter Grabungstechniker*

- | | | |
|-----------|--|-------------|
| 1. | Aufgaben und Tätigkeiten | S. 4 |
| 2. | Fortbildung und Weiterbildung | S. 5 |
| 3. | Einkommensverhältnisse und Berufslage | S. 6 |

II. Fortbildungsordnung

- | | | |
|-----------|---|-------------|
| 1. | Begriffsdefinitionen der Kenntnisgrade | S. 7 |
| 2. | Fortbildungsinhalte | S. 7 |

III. Prüfungsordnung

- | | | |
|-----------|--|--------------|
| 1. | Prüfungsort und Prüfungsausschuss | S. 12 |
| 2. | Vorbereitung der Prüfung | S. 12 |
| 3. | Durchführung der Prüfung | S. 13 |
| 4. | Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses | S. 13 |

Vorbemerkung:

Die Verwendung des Begriffes "archäologische Grabung" umfasst entsprechend den jeweils gültigen Denkmalschutzgesetzen der Länder auch paläontologische Grabungen.

Neufassung zur Fortbildungs- und Prüfungsordnung. Aufgestellt als Ergebnis einer Diskussion in der Römisch-Germanischen-Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts, Frankfurt am Main, Palmengartenstraße 10–12, am 26.10.2016 und vom Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland. Geändert auf Beschluss des Verbandes der Landesarchäologen vom 15.05.2017.

Gültig ab 15.05.2017

I. **Berufsbild *Geprüfte Grabungstechnikerin / Geprüfter Grabungstechniker***

1. **Aufgaben und Tätigkeiten**

1.1. **Aufgaben**

Grabungstechniker sind auf dem Gebiet der archäologischen Denkmalpflege und der archäologischen Forschung tätig. Unter wissenschaftlicher Leitung führen sie archäologische Feldarbeiten durch – neben archäologischen Ausgrabungen umfassen diese Prospektionen/Voruntersuchungen, Erkundungen sowie Surveys – und begleiten sowie überwachen Baumaßnahmen und Feldarbeiten anderer.

Ihre große Verantwortung ergibt sich aus der Tatsache, dass jede Grabung zu einer Zerstörung der betreffenden archäologischen Fundstelle führt. Dies setzt eine umfassende Kenntnis der verschiedenen Grabungs-, Dokumentations- und Fundbergungstechniken, deren methodisch richtige Anwendung sowie eine rasche Auffassungsgabe und die Fähigkeit zu innovativem Handeln voraus. Dazu gehört die Kenntnis der einschlägigen Literatur, wie *Handbuch der Grabungstechnik* mit laufenden Ergänzungen und *Archäologische Ausgrabungen und Prospektionen. Durchführung und Dokumentation* (in: Archäologisches Nachrichtenblatt 4 (1999) 1, 12–45 überarbeitete Fassung (Stand 03.04.06) verfügbar auf <http://www.landesarchaeologen.de>, wichtiger Bestimmungen und Gesetze, wie Denkmalschutzgesetze, Arbeitsschutzverordnungen, Arbeitsstättenverordnungen, Erste Hilfe, etc.

1.2. **Tätigkeiten**

Die Tätigkeit der Grabungstechnikerin / des Grabungstechnikers besteht vorrangig aus der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufarbeitung archäologischer Grabungen.

Die Grabungstechnikerin / der Grabungstechniker erschließt die Fundstellen nach wissenschaftlichen Vorgaben, dass für die Forschung ein Optimum an Informationen zur Verfügung steht. Durch sachgemäße Dokumentation und Bergung des archäologischen Fundgutes wird die Grundlage für eine erfolgreiche Restaurierung und wissenschaftliche Bearbeitung gelegt.

1.2.1. **Vorbereitung von Grabungen**

- a) Zusammenstellen von Vermessungs- und Geodaten sowie ggfs. weiterer Kartenunterlagen
- b) Beschaffen von Versorgungsplänen
- c) Zusammenstellen der Ausrüstung
- d) Planung von Maschineneinsätzen
- e) Einholen von Angeboten
- f) Absprachen mit Grundstückseignern, Pächtern und zuständigen Behörden
- g) Zeitliche Abstimmung mit laufenden oder geplanten Baumaßnahmen
- h) Einrichten der Grabungsstelle (Unterkünfte, Arbeits- und Lagerungsmöglichkeiten, Strom, Wasser, Abwasser, sanitäre Einrichtungen etc.) unter Einhaltung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften
- i) Absichern der Grabungsstelle
- j) Beteiligung bei der Auswahl der Mitarbeiter
- k) Führen der Anwesenheitslisten
- l) Melden der Ausfallzeiten von Mitarbeitern
- m) Einsatz und Anleitung der Arbeitskräfte nach Eignung und Erfahrung unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

1.2.2. **Grabungsvermessung**

- a) Einmessen der Grabung in ein übergeordnetes Koordinatensystem
- b) Erheben der Rohdaten für ein digitales Geländemodell
- c) Ermitteln und Übertragen der absoluten Höhe

1.2.3 **Grabungsdurchführung**

- a) Auswahl und methodisch richtiger Einsatz von Grabungstechniken unter Berücksichtigung der

- wissenschaftlichen, zeitlichen und finanziellen Vorgaben
- b) Dokumentation von Befund- und Fundsituationen auf fototechnischem, zeichnerischem und schriftlichem Weg durch Fotografien, Skizzen und maßstäbliche Zeichnungen, digitale Aufnahmeverfahren, Tagebücher und Beschreibungen, in analoger und digitaler Form
- c) Anwenden von Sonderformen der Dokumentation wie Lackprofile, Abformungen, Abreibungen, 3D-Modellierung und Filmen
- d) Erfassen der Funde nach räumlicher Lage und Schichtzugehörigkeit
- e) Bergung, Lagerung und Transport von Funden nach konservatorischen und restauratorischen Erfordernissen
- f) In besonderen Fällen (Bedeutung des Fundes, Erhaltungszustand) Blockbergung von Funden oder Einsatz von festigenden und stützenden Mitteln
- g) Vorbereiten von oder gegebenenfalls selbständige Probenentnahmen für naturwissenschaftliche Untersuchungen
- h) Inventarisierung der Funde, unter Einsatz der EDV
- i) Weiterleiten der Funde zur Magazinierung und Restaurierung

1.2.4 Abschluss und Nachbereitung der Grabung

- a) Abbau der Grabungsbasis
- b) Gegebenenfalls Einleiten von Rekultivierungsarbeiten
- c) Mitwirken bei der Öffentlichkeitsarbeit
- d) Systematisches Ordnen und Inventarisieren der Dokumentation
- e) Zusammenfassen des Grabungsverlaufs und der Grabungsbefunde zu einem Grabungsbericht
- f) Erstellen von Grabungsplänen und Vorbereitung für die Publikation
- g) Aufbereitung der Grabungsdaten für die Langzeitarchivierung

1.2.5 Prospektion

Durchführung archäologischer Prospektionsmaßnahmen nach wissenschaftlichen Vorgaben (insbesondere Flurbegehungen)

1.2.6 Überwachungsaufgaben im Gelände

- a) Zustandskontrolle von archäologischen Denkmälern
- b) Überwachen von erteilten Auflagen
- c) Qualitätskontrolle archäologischer Fachbetriebe

1.2.7. Methodik

Weiterentwicklung bestehender Grabungs-, Dokumentations-, Bergungs- und Prospektionsmethoden sowie deren Veröffentlichung

1.2.8. Vermittlung von Fertigkeiten

Einweisung und Anleitung von Fortzubildenden und Praktikanten in die Aufgaben und Tätigkeiten der Grabungstechnikerin / des Grabungstechnikers sowie Anleitung von eingesetztem Personal.

2. Fortbildung und Weiterbildung

Die sehr stark praxisbezogene Fortbildung bei den archäologischen Denkmalämtern führt zur *Gepriüften* Grabungstechnikerin / zum Geprüften Grabungstechniker. Ein Bachelor-Studiengang mit dem Studienschwerpunkt Grabungstechnik - Feldarchäologie an der HTW in Berlin führt zum B. A. in Konservierung *und* Restaurierung / Grabungstechnik. Beide Abschlüsse sind gleichberechtigt.

2.1. Fortbildungsvoraussetzungen

2.1.1. Vorbildung

Abschluss in einem Ausbildungsberuf oder Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in einem archäologischen Fach und mehrmonatige Berufserfahrung bei archäologischen Ausgrabungen, die unter Fachaufsicht nach wissenschaftlich anerkannten Standards durchgeführt wurden. Die Berufserfahrung ist durch

Vorlage von Zeugnissen zu belegen.

2.1.2. Praktische Voraussetzungen

- praktische Grabungserfahrung
- Führerschein B (für Zweirad und PKW)
- Flexibilität

2.2. Fortbildung

Die Fortbildung wird bei den archäologischen Denkmalämtern durchgeführt und dauert drei Jahre. Die Fortbildung baut auf einem Ausbildungsberuf oder dem Studium eines archäologischen Faches auf (s. 2.1.1.). Sie ist durch die vorliegende Fortbildungs- und Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfung zum Grabungstechniker erfolgt bei der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts in Frankfurt am Main.

2.3. Weiterbildung

Den Grabungstechnikerinnen / den Grabungstechnikern steht die Teilnahme an Fachtagungen, Vortragsveranstaltungen und von archäologischen Denkmalämtern angebotenen Seminaren offen.

3. Einkommensverhältnisse und Berufslage

Grabungstechnikerinnen / Grabungstechniker sind bei Einrichtungen des öffentlichen Dienstes beschäftigt, die Aufgaben der archäologischen Denkmalpflege oder Forschung wahrnehmen und werden vielfach bei privaten Grabungsfirmen tätig.

Die Besoldung im öffentlichen Dienst ist nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TVL) geregelt, bei privaten Unternehmen liegen keine tariflichen Regelungen vor. Der Beruf der Grabungstechnikerin / des Grabungstechnikers existiert außer in der Bundesrepublik Deutschland noch in den Niederlanden und der Schweiz.

II. Fortbildungsordnung

Die Fortbildung zur Geprüften Grabungstechnikerin / zum Geprüften Grabungstechniker wird bei den Archäologischen Landesämtern in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durchgeführt. Ihre Dauer beträgt drei Jahre. Sie wird entsprechend der vorliegenden Fortbildungsordnung durchgeführt und schließt ab mit einer praktischen und theoretischen Prüfung (s. u. Prüfungsordnung).

Voraussetzungen und Anmeldung:

Die Voraussetzung für die Fortbildung ist ein Abschluss in einem Ausbildungsberuf oder eines ersten berufsqualifizierenden Studiums sowie in beiden Fällen eine entsprechende Berufserfahrung, wie in I.2.1.1. beschrieben.

Die / der Fortzubildende wird von der fortbildenden Dienststelle beim Prüfungsausschuss zu Beginn der Fortbildungszeit angemeldet. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Gegebenenfalls Kopie des Fortbildungsvertrages
2. Tabellarischer Lebenslauf des Fortzubildenden
3. Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung (Facharbeiterbrief, Gesellenbrief, Abschluss vor der Industrie- und Handelskammer o. Ä.) oder Studienabschluss.
4. Nachweise, die die berufliche Erfahrung belegen.

1. Begriffsdefinitionen der Kenntnisgrade

Einblick:

Es ist ein allgemeiner Wissensstand zu vermitteln, ohne diesen zu vertiefen.

Grundkenntnisse:

Es sollen Kenntnisse vermittelt werden, die zu einer ersten Beurteilung ausreichen, ohne dass die unter Umständen zu treffenden Maßnahmen veranlasst bzw. beherrscht werden müssen.

Kenntnisse:

Der Fortbildungspunkt ist gründlich zu vermitteln und durch praxisbezogene Erläuterungen zu vertiefen.

Fertigkeiten:

Der Fortbildungspunkt ist gründlich zu vermitteln und durch praktische Übungen bis zur selbständigen Anwendung zu vertiefen.

2. Fortbildungsinhalte

Den Fortzubildenden sind vor allem die praktischen Lerninhalte durch den Einsatz auf Grabungen zu vermitteln, die von erfahrenen Grabungstechnikerinnen / Grabungstechnikern oder Archäologinnen / Archäologen geleitet werden.

Für einige theoretische Wissensgebiete wie Bodenkunde, Osteologie, Botanik, Vermessung, Fotografie, etc. werden von den fortbildenden Institutionen entsprechend ihren fachlichen Möglichkeiten überregionale Seminare durchgeführt und über den Prüfungsausschuss angeboten. Die Teilnahme der Fortzubildenden ist von den fortbildenden Dienststellen sicher zu stellen.

2.1. Organisation des Denkmalschutzes und der Verwaltung

Kenntnisse:

- a) Organisation der Archäologischen Denkmalpflege in Deutschland
- b) Denkmalschutzbehörden und ihre Eingliederung in die Verwaltungsämter und Behörden
- c) Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse
- d) Für den Dienstbetrieb notwendige verwaltungsrechtliche Gegebenheiten (z. B. Baurecht)

2.2. Denkmalschutzgesetze

Kenntnisse:

Landesübliche Denkmalschutzgesetze und ihre Anwendung

2.3. Unfallverhütungsvorschriften

Kenntnisse:

- a) Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungen, besonders der Unfallverhütungsvorschriften, sowie der Richtlinien und Merkblätter

- b) Gesetzliche und betriebliche Arbeitsschutzvorschriften
- c) Teilnahme an einem Lehrgang in "Erster Hilfe"

2.4. Arbeits- und versicherungsrechtliche Bestimmungen

Kenntnisse:

- a) Aus den Tarifverträgen resultierende Rechte und Pflichten
- b) Wichtige arbeitsrechtliche Vorschriften

2.5. Landschafts- und Bodenkunde

Einblick:

- a) Landschaftskunde

Grundkenntnisse:

- b) Erkennen der am häufigsten benutzten Rohstoffe (Gesteine, Keramikwerkstoffe, Mineralfarben)

Kenntnisse:

- c) Bodenkundliche Bestimmungsmethoden im Hinblick auf Befunde und Funderhaltung
- d) Häufigste Bodenbildungen und ihre Ursachen

2.6. Biologische Wissenschaften

Grundkenntnisse:

- a) Arbeitsweise und Aussagemöglichkeit der Archäobotanik, Erkennen von aussagekräftigem Fundgut
- b) Osteologie, die Auswertungsmöglichkeiten von Tierknochenfunden; Geschichte der Haustiere in Mitteleuropa, Erkennen von aussagekräftigem Fundgut
- c) Aufbau des menschlichen Skeletts und die Bedeutung bestimmter Skeletteile für die Bestimmung von Alter, Geschlecht und physischer Beschaffenheit; spezielle Probleme bei verbrannten Knochen

2.7. Chemie und Physik

Einblick:

- a) Chemische feldanalytische Verfahren (Phosphat u. Ä.)
- b) Physikalische Feldmessmethoden

2.8. Naturwissenschaftliche Datierungsmethoden

Grundkenntnisse:

- Datierungsmethoden und Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit

2.9. Zeitlicher Ablauf der verschiedenen Epochen

Einblick:

- Mitteleuropäische Archäologie und Geschichte vom Auftreten des Menschen bis zur Neuzeit

2.10. Formenkunde der Funde

Grundkenntnisse:

- a) Formenkunde der für Epochen und Kulturgruppen typischen Leitformen in Mitteleuropa
- b) Herstellungstechnologien für Gegenstände aus Stein, Keramik, Metall und organischen Materialien

2.11. Denkmalbestand im Gelände

Grundkenntnisse:

- a) Lagerstättenkunde (Bodenschätze und deren Gewinnung)

Kenntnisse:

- b) Bestattungsformen
- c) Siedlungswesen (z. B. befestigte, unbefestigte Siedlungen, Stadtstrukturen, Wehranlagen, Hausformen und Vorratshaltung)

- d) Kultanlagen (z. B. Opferplätze, Tempel, Kirchen)
- e) Technische Denkmäler (Altstraßen, Altfelder, Alt-Bergbau etc.)

Fertigkeiten:

- f) Erkennen von Geländespuren und -veränderungen

2.12. Organisation der Grabung

Kenntnisse:

- a) Verwaltungstechnische Notwendigkeiten (Verträge), Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Verwaltungsorganisationen
- b) Anschließen der Grabung an Versorgungssysteme
- c) Rekultivierungsmaßnahmen
- d) Finanzielle, personelle und zeitliche Planung einer Grabung
- e) Verhandlungsführung mit Grundstückseigentümern, Pächtern und Firmen
- f) Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Umgang mit Presse und Besuchern)

Fertigkeiten:

- g) Menschenführung und Konfliktmanagement
- h) Einsatz von Baumaschinen
- i) Planung des Geräte- und Werkzeugbedarfs
- j) Einrichten einer Grabung mit Unterkunfts- und Arbeitsräumen und sanitären Anlagen
- k) Sichern des Grabungsgeländes gegen Schäden und Unfallgefahren
- l) Transport und Lagerung des Abraums

2.13. Grabungsmethoden

Grundkenntnisse:

- a) Unterwassergrabungen

Kenntnisse:

- b) Feuchtboden- und Höhlengrabungen

Fertigkeiten:

- c) Anlegen von Suchschnitten
- d) Anlegen von Grabungen nach dem Rastersystem
- e) Anlegen von Grabungen nach der Quadrantenmethode
- f) Anlegen von Wallschnitten
- g) Graben nach künstlichen und natürlichen Horizonten (Erkennen und Zuordnen von Schichtverläufen)
- h) Einrichten und Putzen von Flächen und Profilen
- i) Erkennen und Schneiden von Befunden mit Festlegung der Schnittrichtung und Schnittart
- j) Freilegen und Bergen von Bestattungen
- k) Graben mit baugeschichtlicher Fragestellung (z. B. Kirche, Burg, Stadt)
- l) Anwenden verschiedener Grabungsmethoden entsprechend der Bodenarten (z. B. Sand, Löss, Bauschutt)
- m) Durchführen von Notgrabungen mit Befundsicherung

2.14. Vermessungsmethoden

Grundkenntnisse:

- a) Organisation der staatlichen Vermessungsverwaltung

Kenntnisse:

- b) Landesvermessung (Koordinatensysteme, Höhenfestpunkte)
- c) Anwenden des Orthogonalverfahrens / Rasterverfahrens, Einbindeverfahrens

Fertigkeiten:

- d) Anwenden von traditionellen Vermessungsgeräten (z. B. Maßband, Kompass, Prisma, Nivelliergerät, Theodolit)
- g) Anwenden von GPS-Empfänger und Tachymeter
- h) Anlegen und Versichern eines lokalen Grabungsmesssystems
- i) Anbinden der Grabung an ein übergeordnetes Koordinatensystem
- j) Anlegen von Höhenfestpunkten im relativen und absoluten Höhensystem
- k) Erstellen eines Flächennivellements

2.15. Möglichkeiten des verschiedenen Einsatzes von Maschinen und Geräten

Kenntnisse:

- a) Baumaschinen und Hilfsgeräte

Fertigkeiten:

- b) Einsatz von Maschinen und Geräten (z.B. Pumpen, Fördereinrichtungen, Kompressoren, Staubsauger, Metallsuchgeräte, Schlämmsiebe, Aggregate, Zeltaufbau, mobile Gasgeräte etc.)

2.16. Dokumentation der Vermessungsergebnisse

Fertigkeiten:

- b) Führen des Messprotokolls
- c) Anfertigen von Lage- und Höhenplänen

2.17. Arbeiten mit Karten und Plänen

Kenntnisse:

- a) Lesen von Bauleitplänen (z.B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) und Baugrundgutachten
- b) Nutzung der Geodaten-Infrastruktur der jeweiligen Bundesländer

Fertigkeiten:

- a) Lesen und Auswerten von amtlichen Kartenwerken (z. B. Katasterkarte, Deutsche Grundkarte, Topographische Karte, Flurkarte, historische Karten)
- b) Lesen von Objektplänen (z. B. Baupläne, Leitungspläne usw.)
- c) Arbeiten mit Geografischen Informationssystemen (GIS) und Denkmalinformationssystemen
- d) digitale Überlagerung von Karten, Plänen und Messergebnissen

2.18. Zeichnerische, schriftliche, fotografische und digitale Dokumentation

Kenntnisse:

- a) Zeichenmaterial und Zeichenträger
- b) Anwenden manueller Hilfsgeräte für die zeichnerische Dokumentation (z. B. Zeichenrahmen, Feldpantograph)
- c) Grundlagen der analogen und digitalen Fotografie

Fertigkeiten:

- e) Maßstäbliches Zeichnen (Flächenplan, Planum, Profil, Detail)
- c) Dreidimensionale Befundaufnahme mit dem elektronischen Tachymeter mit Speicher und Weiterverarbeitung der Daten
- d) Benutzung von Kompletprogrammen zur Befundaufnahme (z. B. ArchäoCAD)
- g) Digitalisieren und Umsetzen von Feldzeichnungen in Übersichtspläne
- h) Fotografische Dokumentation
- i) Fotogrammetrische Befundaufnahme, Digitale Bildentzerrung
- i) Schriftliche Dokumentation (Befundbeschreibung, Grabungstagebuch, Foto- und Zeichnungslisten etc.)
- j) Anwendung gängiger Datenbanken zur Erfassung von Grabungsdaten
- k) Anwenden von aktuellen Textverarbeitungsprogrammen zur Anfertigung von Grabungsberichten

2.19. Erstellen und Führen von Fundbüchern und -listen

Fertigkeiten:

- Fundaufnahme (z.B. Einzelfundaufnahme, Fundaufnahme nach Befunden, Fundaufnahme nach Horizonten)

2.20. Anfertigen von Grabungsberichten, Ausarbeiten von Grabungsplänen und deren Vorbereitung zur Veröffentlichung und Archivierung

Grundkenntnisse:

- a) Harris-Matrix

Fertigkeiten:

- b) Herausarbeiten verschiedener Bauphasen aufgrund der Grabungsbefunde

- c) Abfassen von Grabungsberichten als Grundlage für die wissenschaftliche Auswertung (Grundlage s. 2.18.d)
- d) Herstellen von Gesamt- und Detailplänen
- e) Aufbereitung der Grabungsdaten für eine Langzeitarchivierung

2.21. Weitere Dokumentationsmethoden

Grundkenntnisse:

- a) 3D-Laserscanning und fotografische 3D-Modellierung (Structure from Motion)

Kenntnisse:

- b) Abnehmen von Lackprofilen als Dokumentation

2.22. Festigung und Sicherung der Funde auf der Grabung

Grundkenntnisse:

- a) Keimtötende Mittel und deren Verwendung

Fertigkeiten:

- b) Einsetzen verschiedener festigender und stützender Mittel für Keramik, Bronze, Eisen usw.
- c) Konservierungsmaßnahmen

2.23. Bergung und Transport der Funde

Fertigkeiten:

- a) Bergen von Fundmaterial, dessen Beschriftung, Transport und Verpackung
- b) Blockbergung

2.24. Aufbewahrung der Funde

Kenntnisse:

- a) Zerfall geborgener Bodenfunde und geeignete Maßnahmen zu ihrer Erhaltung

Fertigkeiten:

- b) Aufbewahren von Funden im feuchten oder trockenen Medium
- c) Vorläufige Magazinierung von Funden

2.25. Probenentnahme für naturwissenschaftliche Untersuchungen

Kenntnisse:

- a) naturwissenschaftliche Analysemöglichkeiten und geeignete Materialien
- b) Beprobungsstrategien

Fertigkeiten:

- c) Probenentnahme im Hinblick auf Art, Menge und Verpackung

2.26. Restaurierungsmaßnahmen

Grundkenntnisse:

- Restaurierung von Keramik, Glas, Metall, Stein sowie organischer Materialien

2.27. Archäologische Prospektion

Kenntnisse:

- a) Luftbildarchäologie

Fertigkeiten:

- b) Feldbegehungen zur Fundkartierung sowie Feinkartierung von Fundstreuungen
- c) Bohrungen, Sondagen und Suchschnitte

2.28. Naturwissenschaftliche Prospektionsmethoden

Einblick:

- Phosphatanalyse,

Kenntnisse:

- geophysikalische Messungen wie Magnetfeldmessung und Bodenradar, Bodenwiderstandsmessung usw.

III. Prüfungsordnung

1. Prüfungsort und Prüfungsausschuss

- 1.1 Die Prüfung wird bei der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts durchgeführt.
- 1.2. Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- 1.3. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder zwei Vertreter des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland e.V., zwei von den Landesarchäologen benannte Grabungstechnikerinnen/Grabungstechniker und zwei Vertreter der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts an. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Vertreter der ausbildenden Institutionen können zur Beratung hinzugezogen werden.
- 1.4. Die prüfungstragenden Institutionen bestimmen die Mitglieder und deren Stellvertreter für drei Jahre.
- 1.5. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist die Erste Direktorin / der Erste Direktor der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts.
- 1.6. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 1.7. Die / der Vorsitzende regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- 1.8. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

2. Vorbereitung der Prüfung

- 2.1. Prüfungstermine
Die Prüfungstermine sollen im März und Oktober eines jeden Jahres liegen, der Prüfungstag mindestens drei Monate vorher angegeben werden.
- 2.2. Prüfungsgrabung
 - 2.2.1. Von der / dem Fortzubildenden ist eine Ausgrabung durchzuführen. Dabei ist ein festgelegtes Objekt fachgerecht auszugraben und sachgemäß zu dokumentieren.
 - 2.2.2. Die Aufgabe wird vom Leiter der fortbildenden Dienststelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgesetzt.
 - 2.2.3. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines festen Zeitrahmens von 3 bis 6 Monaten, einschließlich Aufarbeitung der Dokumentation, erfolgreich abgeschlossen werden kann. Umfang und Zeitraum der Feldarbeiten müssen vorher festgelegt und im Verlauf der Grabung notwendig werdende Abweichungen begründet werden.
 - 2.2.4. Die gesamte Dokumentation wird dem Prüfungsausschuss zusammen mit einer Beurteilung des Leiters der fortbildenden Dienststelle bei der endgültigen Anmeldung zur Prüfung vorgelegt.
 - 2.2.5. Die Abgabe der Dokumentation an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin zusammen mit der endgültigen Anmeldung des Fortzubildenden zur Prüfung durch die fortbildende Dienststelle.
 - 2.2.6. Die Dokumentation der Prüfungsgrabung enthält:
 - a) Alle angefertigten schriftlichen, zeichnerischen und fotografischen Grabungsdokumente im Original
 - b) Den abschließenden Grabungsbericht mit Angaben zum Grabungsanlass, Grabungsablauf, Personal, zur Grabungsmethodik etc. (s. Handbuch der Grabungstechnik 20.1: Abfassen von Grabungsberichten)
 - c) Die Vermessungsunterlagen mit Angaben zu Lage- und Höhenmesspunkten, Vermessungsskizzen und -protokollen, ggf. Höhenschichtenpläne etc.
 - d) Alle im Zuge der Aufarbeitung der Grabungsdokumentation angefertigten Pläne und Zeichnungen
 - e) Alle zusätzlich erstellten Listen für Befunde, Fotos, Funde, naturwissenschaftliche Probenahme etc.
 - f) Sämtliche Datenträger in einem allgemein verbreiteten Dateiformat. Diese ersetzen jedoch nicht die analoge Dokumentation

- 2.2.7. Zusätzlich sind vom Kandidaten einzureichen:
- a) Die während der dreijährigen Fortbildung angefertigten Berichtshefte und Nachweise über die besuchten Fortbildungsveranstaltungen
 - b) Gegebenenfalls weitere Fortbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - c) Lebenslauf des Fortzubildenden
- 2.2.8. Von der fortbildenden Dienststelle sind einzureichen:
- a) Allgemeine Beurteilung durch die fortbildende Dienststelle
 - b) Beurteilung der Prüfungsgrabung
- 2.3. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält dieser die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- 2.4. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

3. Durchführung der Prüfung

- 3.1. Die Prüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen:
- a) Bewertung der Prüfungsgrabung
 - b) Zweistündige Klausurarbeit (schriftlich)
 - c) Mündliche Prüfung
- 3.2. Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen. Dieser legt die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Teilprüfung auf der Grundlage der Fortbildungsinhalte fest.

4. Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- 4.1. Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.
- 4.2. Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- 4.3. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach folgendem Schlüssel:
 15–14–13 Punkte sehr gut, 12–11–10 Punkte gut, 9–8–7 Punkte befriedigend, 6–5–4 Punkte ausreichend, 3–2–1 Punkte mangelhaft, 0 Punkte ungenügend.
- 4.4. Die Gesamtnote setzt sich zu je einem Drittel aus den Noten der praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammen.
- 4.5. Die Prüfungsunterlagen (Vorgutachten zur Prüfungsgrabung, schriftliche Arbeit und Bewertungsprotokolle) werden vom Prüfungsausschuss zusammen mit den Anmeldeunterlagen archiviert und sind zehn Jahre aufzubewahren.
- 4.6. Dem Prüfungsteilnehmer wird nach Abschluss der Prüfung das Prüfungsergebnis mitgeteilt.
- 4.7. Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis.
- Das Prüfungszeugnis enthält:
- den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort des Prüfungsteilnehmers
 - den Fortbildungsberuf
 - das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen
 - das Datum der Prüfung
 - die Unterschriften aller Prüfer sowie der Ersten Direktorin / des Ersten Direktors der Römisch-Germanischen Kommission mit deren Siegel
- 4.8. Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer sowie die fortbildende Dienststelle einen zusätzlichen schriftlichen Bescheid. Darin wird angegeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.
- 4.9. Nicht bestandene Prüfungsteile können einmal wiederholt werden.

- 4.10. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- 4.11. Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.